

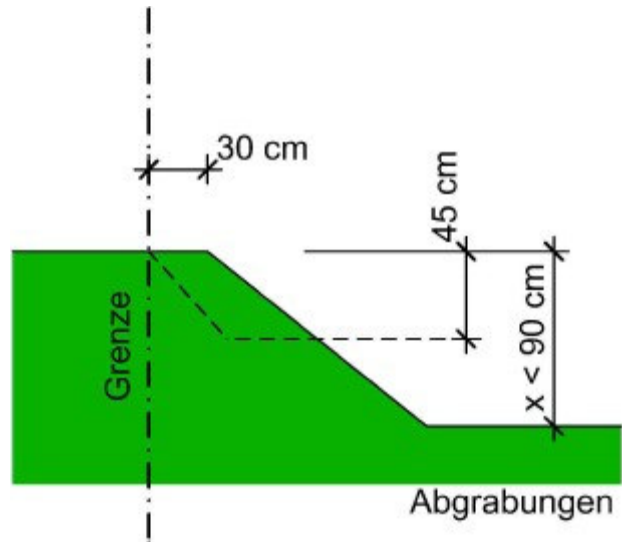
Merkblatt Bepflanzungen und Einfriedungen entlang von Grundstücksgrenzen

Gemäss Vollzugsrichtlinien zum Baureglement vom 05. Februar 2009

Grenzabstände bei Grabungen (Art. 96 EG-ZGB)

Friedgräben und gemauerte Gruben dürfen bis an die Grenze reichen.

Andere Gruben und Wassergräben von mehr als 0.45m Tiefe sind in einer Entfernung anzubringen, welche wenigstens einem $\frac{1}{3}$ der Tiefe gleichkommt und mindestens 0.30m beträgt.



Grenzabstände bei toten Einfriedungen (Art. 97^{bis} EG-ZGB)

Tote Einfriedungen bis zu 1.80m Höhe können an der Grenze errichtet werden. Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von 1.80m überschreiten, beträgt 0.50m plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens 2.00m bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens 3.00m bei massiven Einfriedungen.

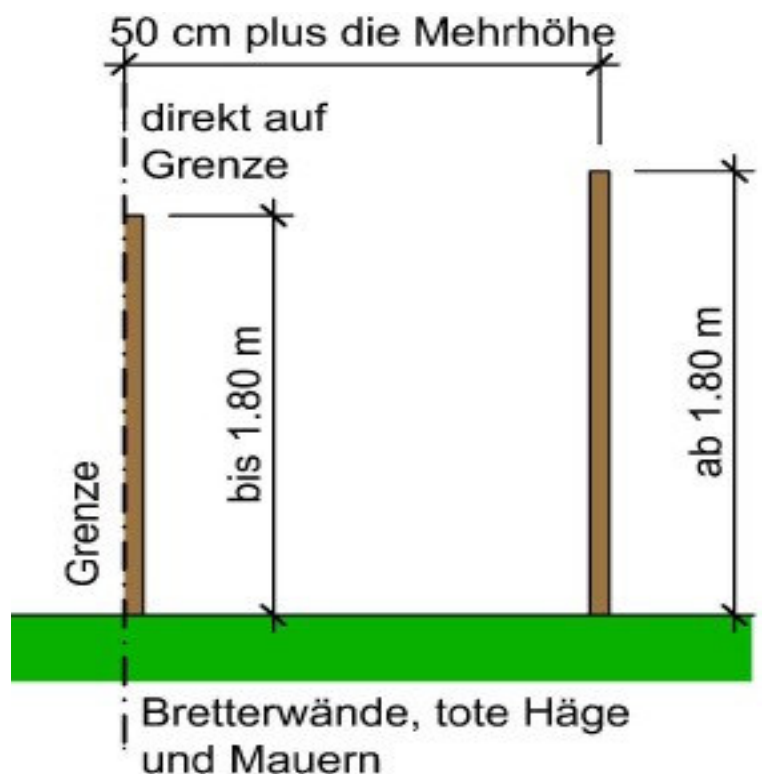
Bewilligungspflicht (Art. 136 PBG)

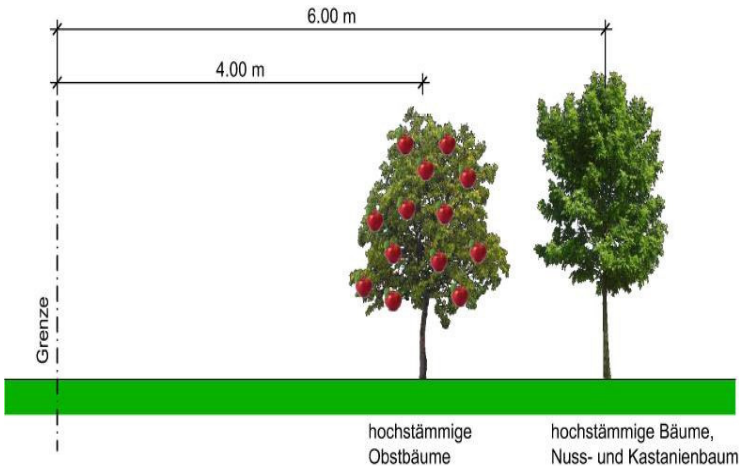
Bewilligungspflichtig sind insbesondere:
c) Mauern und Einfriedungen von mehr als 1.80m Höhe entlang von Grundstücksgrenzen, wenn ihnen nicht die Funktion als Stützmauer zukommt.

Messweise (Art. 98^{quinquies} EG-ZGB)

Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.

Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Gelände Verlauf.



Grenzabstände bei Pflanzen allgemein (Art. 98^{bis} EG-ZGB) Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände: a) 6.00m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume; b) 4.00m für hochstämmige Obstbäume; c) die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 6.00m. Gegenüber Rebland betragen die Abstände nach Abs. 1 dieser Bestimmung das Anderthalbfache. Wird eine Pflanze künstlich unter 1.80m gehalten, gilt ein Grenzabstand von 1.00m. Messweise (Art. 98^{quinqüies} EG-ZGB) Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze. Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.	
Grenzabstände bei Lebhägen (Art. 98^{ter} EG-ZGB) Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von 0.50m. Ist ein Lebhag höher 1.80m, beträgt der Grenzabstand 0.50m zuzüglich der Mehrhöhe. Lebhäge dürfen nicht höher als 3.00m sein. Messweise (Art. 98^{quinqüies} EG-ZGB) Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze. Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.	